

**Bundesgesetz
über die Personenbeförderung
(Personenbeförderungsgesetz, PBG)
(Fan-Transporte)**

Entwurf

Änderung vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 28. August 2013¹,
beschliesst:*

I

Das Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009² wird wie folgt geändert:

Art. 12 Abs. 2

² Der Bundesrat bestimmt, welche Personen und Gegenstände aus Gründen der Hygiene, der Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen zu transportieren sind.

Art. 12a Beförderung zu Sportveranstaltungen

¹ Ein Unternehmen kann Anhängerinnen und Anhängern eines Sportklubs die Beförderung zu oder von einer Sportveranstaltung mit fahrplanmässigen Kursen verweigern oder einschränken, wenn es dem Sportklub einen Chartervertrag für die Beförderung mit nicht fahrplanmässigen Kursen zu angemessenen Bedingungen namentlich bezüglich Haftung, Fahrpreis, Platzangebot, Abfahrts- und Zielort sowie Abfahrtszeiten angeboten hat.

² Wird kein Chartervertrag abgeschlossen, so haftet der Sportklub gegenüber dem Unternehmen für Schäden, die seine Anhängerinnen und Anhänger bei der Beförderung zu oder von einer Sportveranstaltung verursachen, soweit die Verursacherinnen oder Verursacher nicht identifiziert werden können.

³ Der Sportklub kann sich von der Haftung befreien, wenn er nachweist, dass er alle nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat, um Schäden dieser Art zu verhüten.

⁴ Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des Obligationenrechts³ über die unerlaubten Handlungen.

1 BBl 2013 6993

2 SR 745.1

3 SR 220

Art. 56 Abs. 1

¹ Vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen der Kundin oder dem Kunden und dem Unternehmen sowie Streitigkeiten nach Artikel 12a zwischen dem Sportklub und dem Unternehmen beurteilt das Zivilgericht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.